



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 8

Wriezen, den 02. 08. 2023

22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.07.2023 S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung – Bekanntmachung der am 11.07.2023 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2023 S. 2
- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2023 S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 19.06.2023 S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage des Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19. Juni 2023 S. 4
- Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage des Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19. Juni 2023 S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage des Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 07. Juni 2023 S. 6
- Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage des Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 07. Juni 2023 S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage des Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 25. Mai 2023 S. 8
- Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage des Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 25. Mai 2023 S. 8/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 12.06.2023 S. 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 19.06.2023 S. 10/11
- Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Prötzel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.2023 S. 11
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Prötzel (Straßenreinigungssatzung) S. 11-13

Amtlich andere Stellen

- Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung in die Gemeinde Prötzel S. 14

Informationen

- Informationen über die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 16
- Informationen und Werbung S. 14-16



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.07.2023:

Beschluss Nr: AA/20230711/Ö9

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch berufen gem. § 140 i. V. m. § 56 BbgKVerf Frau Susann Preuß mit Wirkung zum 01.03.2024 zur allgemeinen Stellvertreterin des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 8; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20230711/Ö10

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Thema “Datenschutz und Akteneinsichtsrecht” mit denen im Vertrag genannten Gebietskörperschaften zu. Die Vereinbarung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 8; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20230711/Ö11

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember

2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Anlagen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20230711/Ö12

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Vorbereitung der Gründung eines kommunalen Unternehmens in privater Rechtsform bzw. die Beteiligung an einem solchen Unternehmen.

2. Das Unternehmen soll in Form einer GmbH bzw. UG gegründet werden bzw. will sich das Amt an einem solchen Unternehmen beteiligen.

3. Zweck der Gründung einer Gesellschaft mit den auf die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki zugeschnittenen Aufgaben soll sein:

- die Bewirtschaftung, die Bewerbung und bauliche Unterhaltung,
- die Förderung der Attraktivität und des positiven Images der Destination,
- die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im touristischen Bereich, wie die Erstellung von Werbebroschüren und Flyern für touristische Anbieter und für die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki, ausdrücklich ausgenommen hiervon sind der Betrieb von gastronomischen und Beherbergungseinrichtungen und
- die denkmalpflegerische Bewahrung, Entwicklung und Publizität der Brücke

4. Das Vorhaben, ein solches Unternehmen zu gründen, ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

5. Sofern eine Bekanntmachung ungeeignet ist, so sind in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlich- ➔

keitsanalyse die Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten zu vergleichen und zu bewerten.

6. Der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über die außerplanmäßigen Ausgaben für eine künftige Funkgerätebeschaffung. Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Michael Rubin, haben am 27.04.2023 folgende Eilentscheidung getroffen:

Das Amt Barnim-Oderbruch beteiligt sich an der vom Land Brandenburg koordinierten Beschaffung von Funktechnik, Zubehör und Serviceleistungen und gibt insofern mit Wirkung zum 02.05.2023 eine Bedarfsanzeige und Willenserklärung dahingehend ab, sich an der ab 2024 vorgesehenen gemeinsamen Funkgerätebeschaffung zu beteiligen. Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 90.000 Euro sind entsprechend der einzelnen Raten in den Haushaltsplan für 2024 und folgende Jahre einzustellen. Der Landkreis hat mit Schreiben vom 18.04.2023, also genau zum Zeitpunkt der letzten Amtsausschusssitzung, über Veränderungen beim Digitalfunk informiert. Der bisherige Ausstatter der Digitalfunktechnik, über den die Freiwilligen Feuerwehren vor ca. 7-8 Jahren neue Funkgeräte beschafft haben, stellt demnächst den Support ein. Folge ist, dass die Funkgeräte nicht mehr mit Updates versorgt werden und auch die Ersatzteilversorgung eingestellt wird. Zudem werden die Sicherheitskarten in den Funkgeräten verändert, so dass die bisherigen Karten in den neuen Funkge-

räten nicht mehr passen und umgedreht – die neuen Karten passen nicht mehr in die alten Funkgeräte.

Das Land Brandenburg bietet nun erneut eine zentrale Ausschreibung an, um im Zeitraum der nächsten fünf Jahre alle Funkgeräte zu erneuern.

In der Amtsverwaltung wurden die damit erforderlich werdenden Beschaffungen hochgerechnet. Für 58 Digitalhandfunkgeräte (ohne Ex-Schutz) werden wir ca. 50.000 Euro benötigen. Für 3 weitere Digitalhandfunkgeräte (mit Ex-Schutz) werden wir ca. 10.000 Euro bis 15.000 Euro benötigen. Zusätzlich sind diese Geräte mit Halterungen und / oder Ladegeräten in den Fahrzeugen einzubauen, was weitere geschätzte Kosten in Höhe von 25.000 Euro verursacht. In Summe werden wir also ca. 90.000 Euro aufwenden müssen, um die Geräte schrittweise in den nächsten Jahren zu beschaffen. Die Umstände der Bedarfsabfrage (verspätetes Schreiben des Landkreises vom 18.04.2023 / Aussicht, eine eigene Beschaffung nur unter erhöhten Kosten umsetzen zu können), machen eine kurzfristige Entscheidung erforderlich. Eine fristgerechte Einberufung des Amtsausschusses, um noch vor dem 02.05.2023 eine Entscheidung treffen zu können, ist nicht möglich.

Die Eilentscheidung wurde am 11.07.2023 durch den Amtsausschuss bestätigt.

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Sylvia Borkert

stellv. Amtsdirektorin

Michael Rubin

Amtsausschussvorsitzender

Wriezen, 27.04.2023

Beschluss Nr.: AA/20230711/Ö14

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Ämter Barnim- Oderbruch, Lebus, Golzow, Seelow-Land, die Gemeinde Letschin und die Städte Seelow und Wriezen zur gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Bewältigung von gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr gem. § 3 des Brandenburgischen Brand- und

Katastrophenschutzgesetzes mit Stand vom 13.06.2023.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20230711/Ö15

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt, dass die anhängende Vorentwurfsvariante zur Erweiterung der Kindertagesstätte „Kleine Waldstrolche“ in 15345 Prötzel planerisch vertieft und Antragsunterlagen für eine Baugenehmigung gefertigt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 11.07.2023 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2023**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 12.07.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.07.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	8.511.300	0	0	8.511.300
ordentliche Aufwendungen	9.759.100	65.700	0	9.824.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	10.293.900	144.000	0	10.437.900
die Auszahlungen	11.113.800	0	597.600	10.516.200
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.169.000	0	0	8.169.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.045.800	65.900	0	9.111.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.124.900	144.000	0	2.268.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	883.700	336.500	0	1.220.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.184.300	0	1.000.000	184.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch nicht verändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind,

werden von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird bei:
 - der Erhöhung gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 150.000 Euro auf 150.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 Euro auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 12.07.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 19.06.2023:

Beschluss Nr: GV Blies/20230619/Ö12

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt Variante 1 – Ortstafel versetzen mit Klärung des Zusatzes

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20230619/Ö13

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die Sat- →

zung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6; Dagegen: 0; Enthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19. Juni 2023

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 20. Juni 2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

SATZUNG

der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 19. Juni 2023

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 19. Juni 2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Bliesdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht von Eigentümern sind, die auf Antrag selbst Mitglied im GEDO geworden sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1309), die Unterhaltung

der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 01. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder Eigentümern gehören, die selbst Mitglied im GEDO sind, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Umlagemaßstab**

(1) Die Flächen, für die die Gemeinde Mitglied im GEDO und damit beitragspflichtig ist, unterteilen sich in:

- Flächen bis 20 m über NHN* (Bruch) und
- Flächen über 20 m über NHN* (Höhe).

Diese unterteilen sich wiederum in:

- Siedlungs- und Verkehrsfläche
 - dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafengebiete
- Landwirtschaft
 - dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof
- Waldflächen
 - dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5**Umlagesatz**

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 Abs. 1 für Flächen bis 20 m über NHN (Bruch)

- Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,006096 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft 0,003048 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen 0,001524 Euro je Quadratmeter

Flächen über 20 m über NHN (Höhe)

- Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,004198 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft 0,002099 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen 0,001050 Euro je Quadratmeter

§ 6**Fälligkeit**

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern
- zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 15. März 2021 außer Kraft.

Wriezen, 20. Juni 2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

*NHN = Höhen über Normalhöhennull



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 07. Juni 2023

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 08. Juni 2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

SATZUNG

der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07. Juni 2023

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 07. Juni 2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Neulewin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht vom Eigentümer sind, die auf Antrag selbst Mitglied im GEDO geworden sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli

2022 (BGBl. I S. 1309), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandsatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 01. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder Eigentümern gehören, die selbst Mitglied im GEDO sind, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe

Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

(1) Die Flächen bis 20 m über NHN (Bruch), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

-Siedlungs- und Verkehrsfläche

- dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenecken

-Landwirtschaft

- dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

-Waldflächen

-dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer.

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt bei

-Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,006096 Euro je Quadratmeter
-Landwirtschaft	0,003048 Euro je Quadratmeter
-Waldflächen	0,001524 Euro je Quadratmeter

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung

des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07. April 2021 außer Kraft.

Wriezen, 08. Juni 2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

*NHN = Höhen über Normalhöhennull



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 25. Mai 2023

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 26. Mai 2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

SATZUNG

der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. Mai 2023

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 25. Mai 2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Neutrebbin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht vom Eigentümer sind, die auf Antrag selbst Mitglied im GEDO geworden sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe

Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

(1) Die Flächen bis 20 m über NHN (Bruch), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

-Siedlungs- und Verkehrsfläche

- dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenbecken

-Landwirtschaft

- dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

-Waldflächen

-dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt bei

-Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,006096 Euro je Quadratmeter
-Landwirtschaft	0,003048 Euro je Quadratmeter
-Waldflächen	0,001524 Euro je Quadratmeter

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des

gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. März 2021 außer Kraft.

Wriezen, 26. Mai 2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

*NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 12.06.2023:

Beschluss Nr: GV Oder/20230612/Ö9

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt zur Errichtung und Betreuung/Unterhaltung einer Grundwassermessstelle (ca. 4 m²) auf dem Grundstück 23, Flur 1, Gemarkung Neuwustrow.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230612/Ö10

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteils Zäckericker Loose geändert werden soll.

2. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230612/Ö11

Die Gemeindevertretung Oderaue, beschließt, dass der Beschluss Nr. GVOder/20221212/Ö12 zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogasanlage Oderaue" teilweise aufgehoben wird.

Der Satzungsbeschluss wird aufgehoben – aufgehoben werden nicht die durchgeführte Abwägung und die Festlegung zur Mitteilung an die Träger öffentlicher Belange zum Abwägungsergebnis.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 9; davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230612/Ö12

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses GVOder/20221212/Ö11 zur 1. Änderung des Durchführungs- und Erschließungsvertrages für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Oderaue".

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230612/Ö13

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die 1. Änderung des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 "Biogasanlage Oderaue" der Gemeinde Oderaue.

Dem Vertragsentwurf wird in der vorliegenden Fassung vom 25.05.2023 zugestimmt

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230612/Ö14

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Vereinbarung mit der Biogas Oderaue Betriebs GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 12 in 49681 Garrel.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230612/Ö15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung werden in der vorliegenden Fassung vom Mai 2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB.

2. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage

Oderaue“ der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigte Bebauungsplanänderung ist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist anzugeben, wo die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden kann. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Ergänzend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230612/N21

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 19.06.2023:

Beschluss Nr: GV Prä/20230619/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Die Aufstellung eines Bebauungsplans „Windpark Sternebeck-Harnekop“ für

den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich der Gemeinde Prötzel wird beschlossen. Der Planungsraum mit einer Fläche von rund 190 ha umfasst (z. T. teilweise)

a) in der Gemarkung Sternebeck in der Flur 3 die Flurstücke 47 – 99, 101, 102, 104-113, 115, 116, 117, 122, 124, 200 sowie in der Flur 5 die Flurstücke 1 – 10, 12 – 18, 20, 21, 23, 25, 32, 34 – 36, 509 und

b) in der Gemarkung Harnekop in der Flur 1 die Flurstücke 61, 65, 66, 67/2 und in der Flur 3 die Flurstücke 20/2, 54 – 65, 121, 122.

2. Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dient“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb eines Windparks einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Infrastruktur planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom aus Windenergie zu sichern.

3. Die gem. § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prä/20230619/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung setzt die Straßenreinigungssatzung vom 18.05.2004 außer Kraft.

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Straßenreinigungssatzung in der anhängenden Fassung. Der Amtsdirektor wird mit der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20230619/N21

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung

Prötzel beschließen eine Finanzangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Prötzel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.2023

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

In die o.g. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Prötzel (Straßenreinigungssatzung) kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 118, Einsicht nehmen.

Wriezen, 10.07.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Prötzel (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, hat die Gemeinde-

vertretung Prötzel in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Ortsbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Geh- und Radwege.

Das Ortsgebiet von Prötzel zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Wohngebieten mit teilweise breiten öffentlichen Straßenräumen aus. Wegen der Flächenausdehnung der Gemeinde Prötzel ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtungen auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

§ 1

Grundsätze

(1) Die Gemeinde Prötzel ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Ortsteile der Gemeinde Prötzel einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Kreisstraßen verpflichtet. Die Gemeinde Prötzel betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 3 bis 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

- Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

- Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Prötzel und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung. →

§ 2**Begriffsbestimmung**

(1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte öffentlich gewidmete Straßenfläche.

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehört auch die Bushaltestellenbuch. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten Straßenfläche wie z.B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen Trennstreifen und Mulden.

(2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges auf der Straßenseite des Anliegers ein Streifen von jeweils 1,00 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Prötzel übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

(SachenRBERG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit wider-

ruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 4**Art und Umfang der Straßenreinigung**

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu reinigen.

(2) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(3) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(4) Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Pflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

§ 5**Art und Umfang des Winterdienstes**

(1) Der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen wird den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze auferlegt.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 Meter sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Pflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 3 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7 - 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf

dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Abläufe in Entwässerungsanlagen sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

§ 6

Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Prötzel erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg beruht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 4 Absatz 4 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,
4. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Pflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
6. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 Meter nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1 Meter Breite von Schnee freihält,
7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
8. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 auf Geh-

wegbereichen, die mit Pflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,

9. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einem zulässigen Gesamtgewicht über den Grenzen des § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,

10. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 auf zu reinigenden Flächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,

11. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 auf zu reinigenden Flächen nach 20 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt,

12. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,

13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Abläufe in Entwässerungsanlagen nicht von Eis und Schnee freihält,

14. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Prötzel vom 18.05.2004 außer Kraft.

Prötzel, den 10.07.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass im

Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Prötzel

am 20.09.2023, Uhrzeit: 9.00 Uhr
Treffpunkt: Prötzel, Alte Gemeinde (Schule)

die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter
Andreas Mundt

===== ENDE DES AMTLICHEN TEILS =====

Unsere Klassenfahrt nach Sophienthal

Am Dienstag (16.05.2023) sind wir um 8:30 Uhr in der Jugendherberge angekommen.

Zuerst haben wir unsere Zimmer aufgesucht und die Betten verteilt. Am liebsten hätten alle oben in den Doppelstockbetten geschlafen. Dann haben wir unseren Rucksack genommen und es ging gleich wandern. Mit Frieda waren wir drei Stunden unterwegs. Wir haben verschiedene Pflanzen und Kräuter kennengelernt. Danach gab es leckeres Mittag, Nudeln mit Tomatensoße.

Nach einer kurzen Pause ging es wieder raus. Dieses Mal auf den Spielplatz. Dort haben wir schön gespielt (Fußball, Tischtennis, Seilspringen, Stangenklettern...).

Danach bastelten wir etwas Schönes zum Vatertag. Zum Abendbrot wurde gegrillt. Es gab Würstchen und Salat.

Danach spielten noch einige Kinder Schule, denn in unserer Jugendherberge gab es noch eine richtige Tafel! Gegen 21:00 Uhr waren alle im Bett. Um 2:00 Uhr piepte auf einem Mal der Rauchmelder.

Zum Glück war es nur ein Fehlalarm.

Den Mittwoch starteten wir den Tag mit einem ausgiebigen Frühstück. Danach fuhren wir nach Letschin ins Eisenbahnmuseum. Hier konnten wir Einiges ausprobieren, uns wurde viel erklärt und wir durften mit der Bahn mitfahren. Dann ging es auf zum Landgasthof Treptow. Hier gab es Pommes und Pizza. Zum Schluss bekamen wir noch ein Eis. Es waren zwei schöne Tage.



Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Eltern, die uns begleitet haben, bei Frieda, bei den Herren des Eisenbahnmuseums, bei Herrn Treptow, den Frauen der Jugendherberge Regenbogen und bei unserer Lehrerin Frau Jur.

*Martha Marquardt, Stella Fuge, Klasse 2
Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin*

Aufregende Lesenacht der Klasse 1

Am Kindertag trafen sich die Kinder der 1. Klasse des Schulzentrums Neutrebbin, nach einem tollen Sportfest, um 17.00 Uhr in der Grundschule zur 1. gemeinsamen Lesenacht.

Zuerst halfen alle Eltern beim Aufbauen der Schlaflager.

Nach der Verabschiedung der Eltern gingen wir zur Eisdielen und naschten noch eine Kugel Kindertagseis. Wir spazierten weiter durch Neutrebbin und besuchten den Garten von Familie Schwark. Dort durften wir uns die Wachtelkücken ansehen und sie auch streicheln. Das war sehr niedlich anzusehen. Auf dem Rückweg war noch etwas Zeit für den Spielplatz.

Dann war die Zeit zum Abendessen ran. Auf dem Schulhof warteten schon die fertig gegrillten Würste auf uns, die die Fleischerei Will uns sponserte. Mmm, sehr lecker.

Dann hieß es bettfertig machen. Wir trafen uns anschließend in unserem Klassenraum und jedes Kind konnte sein mitgebrachtes Buch vorstellen. Danach ging es in die Betten. Taschenlampen an und los ging die Lesezeit.

Das war sehr aufregend.

Am nächsten Morgen hieß es frisch machen, schnell aufräumen und alles gut zusammenpacken.

Zu 8.00 Uhr gingen wir in die Essenküche. Frau Hauschild hatte für uns ein tolles Frühstück vorbereitet und gesponsert. Nach der Stärkung wanderten wir eine kleine Runde durch Neutrebbin und gingen anschließend zur Minigolfanlage. Nach einer kurzen Einweisung durch Herrn Bernhardt durften wir



alle Bahnen ausprobieren. Das war gar nicht so einfach, machte aber riesigen Spaß.

Ein großes Dankeschön geht hiermit an:

- allen betreuenden Muttis – Frau Nitschke, Frau Koerth, Frau Erhardt, Frau Schubert
- das Grillteam Fam. Marquardt
- den Würstchensponsor Fam. Will/Fürst
- Fam. Schwark/Schubert – Wachteln anschauen
- Frau Hauschild – Frühstücksbuffett
- Herrn Bernhardt – Minigolf

Ohne Ihre Hilfe wären solche besonderen Erlebnisse für die Kinder nicht möglich.

*Sabine Bernhardt, Klassenleiterin
Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin*

Die Klassenfahrt der Klasse 4a aus Neutrebbin

Am 26.4. startete unsere erste Klassenfahrt zum Sport- und Erholungszentrum nach Strausberg. Als wir ankamen, erkundeten wir unser Haus mit den Schlafzimmern, dem Billardtisch, sowie einem Kicker Tisch. Das Essen war dort so lecker, sodass wir annahmen, der Chefkoch wäre ein 5-Sterne-Koch. Am 1. Tag kam unser Teamtrainer Martin. Er zeigte uns, wie unsere Klasse noch besser zusammenhalten kann. Alle Spiele, wie z.B. „Ranger“, „Wo ist Fridolin?“ und „Zombie“ brachte er uns bei. Am 2. Tag fuhren wir mit der S-Bahn nach Berlin zum „Deutschen Spionagemuseum“. Im Anschluss gingen wir zu Mc Donalds und verspeisten unser Essen. Als wir wieder in Strausberg ankamen, schrieben wir Postkarten an unsere Liebsten. Den Abend ließen wir mit gegrillten Hamburgern, Würstchen und einer Lagerfeuerparty ausklingen. Am 3. und letzten Tag testeten wir unsere Höhenangst im ClimUp Kletterwald. Die Mutigsten haben sogar den höchsten Parcours bestiegen. Zum Abschluss fuhren viele die 7m hohe und 100 m lange Seilbahn hinab.

Diesen schönen Artikel schrieb Lena Gaebel aus der Klasse 4a

Gemeindebüro in Neutrebbin

Karl-Marx-Str. 43, 15320 Neutrebbin

Telefon: 033474 – 227

Fax: 033474 - 38753

E-Mail: gemeinde@neutrebbin.de

Sprechzeiten mit vorheriger Terminvereinbarung

Sprechstunde des Amtsdirektors

Montag: 08:00 – 10:00 Uhr

Terminvergabe unter 033456/ 399-60

Einwohnermeldeamt

Mittwoch: 08:00 – 10:00 Uhr

Terminvergabe unter 033456/ 399-28

ganz allein. Vielen Dank dafür und auch den mitreisenden Mamas auf diesem Wege noch einmal ein herzliches Dankeschön.

*Lena Gaebel und Janin Greve,
Schülerin und Klassenleiterin der Klasse 4a
Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin*



Was ist meine Immobilie wert?

Nutzen Sie unseren kosten-
freien Preisfinder für eine
erste Einschätzung.

www.sparkasse-mol.de



Werben
im Amtsblatt
kommt an!




www.3-2-7.de

Ihr Partner für mehr als 40 Titel im
Land Brandenburg



03346 327

www.fortunato-werbung.de

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
heizungs-feuerungstechnik@t-online.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich
eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskus-
sion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen
wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Don-
nerstag, d. **17.08.2023** in der Zeit von 14.00 Uhr bis
16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürger-
sprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau
Rosenberg (Tel.: 033456-39960, E-mail: rosenberg@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Sept. 2023)
ist der 18.08.2023

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Annika Rosenberg

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.500 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 1,00 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers
oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente).
Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr
übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.